



Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 135 am Dienstag, 24.07.2001

### Vergütungssätze V/BH

für das öffentliche Vorführungs- und/oder Wiedergaberecht von Videokassetten, Bildplatten, CD-Videos, DVD's (Videogrammen) in Hotel- und/oder Beherbergungszimmern durch hauseigene Vermittlungsanlagen und/oder ähnliche Einrichtungen, gültig ab 01.01.2002.

Nettobeträge ohne Mehrwertsteuer.

Berechnungsart jeweils pro Monat, je Monitor und Hotelzimmer bei einer jährlichen Zimmerauslastung von :

	€	*€ G
100%	7,16	5,73
95 - 99 %	7,00	5,62
90 - 94 %	6,60	5,27
85 - 89 %	6,24	5,01
80 - 84 %	5,83	4,70
75 - 79 %	5,52	4,40
70 - 74 %	5,16	4,14
65 - 69 %	4,81	3,83
60 - 64 %	4,45	3,58
55 - 59 %	4,09	3,32
50 - 54 %	3,73	2,97
45 - 49 %	3,43	2,71
40 - 44 %	3,02	2,45
bis 39 %	2,81	2,30
Jährlicher Pauschalvergütungssatz: je Monitor und Hotelzimmer.	52,15	41,41

\*Bei G = Gesamtvertrag mit der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e. V., Bonn-Bad Godesberg (DeHoGa, IVTCDV, ZOA).

### Allgemeine Bestimmungen

1. Die Pauschalvergütungssätze gelten jeweils für den angegebenen Zeitraum. Für Filmvorführungen während eines kürzeren Zeitraums als eines Monats/eines Jahres werden die monatlichen/jährlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.
2. Die Pauschalvergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Genehmigung der GÜFA rechtzeitig vorher erworben wurde; ungenehmigte Filmvorführungen werden mit dem doppelten Satz der veröffentlichten Vergütungssätze berechnet.
3. Die Pauschalvergütungssätze sind unabhängig davon zu zahlen, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird.
4. Die Genehmigung umfasst nur die der GÜFA zustehenden Rechte.
5. Die Genehmigung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Filme (Aufnahme auf Band, Kassette, Platte, Draht, Funk) und nicht zur Vermietung.
6. Die Genehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Recht zur Verwendung der vorzuführenden Filme ordnungsgemäß erworben wurde.
7. Bei der Vorführung von Sex-Filmen entbindet die Genehmigung nicht von der Beachtung des § 184 StGB und aller anderen die öffentliche Vorführung von Sex-Filmen regelnden Rechtsvorschriften.
8. Durch die Vergütungssätze sind nur Filmvorführungen in der der Berechnung zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarung abgegolten.
9. Bei der Inanspruchnahme der jährlichen Pauschalvergütungssätze sind diese wenigstens in ½-jährlichen Raten im Voraus zahlbar.

Die zuletzt im Bundesanzeiger Nr. 214 am 14.11.1989 in DM veröffentlichten Vergütungssätze V/BH verlieren mit dem 31.12.2001 ihre Gültigkeit.

### Die Geschäftsführung